

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Fraktion AfD im Kreistag V-R
Mariakronstraße 12-14
18437 Stralsund

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Anfrage/2024/010
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
Zimmer: 119
Telefon: 03831 357 1214
Fax: 03831 357-444100
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de
Datum: 14. März 2024

Ihre Anfrage zum Verfahrensstand des Aufenthaltes von Drittausländern

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Giese,
Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

Zunächst bitte ich um Beachtung, dass Fragen, die einen Komplex bilden bzw. in einem Sinnzusammenhang stehen, im Zusammenhang beantwortet werden.

1. *Gibt es und wenn ja welche behördeninternen Richtlinien, auf deren Grundlage Aufenthaltsanträge von Drittausländern auf Erteilung von Aufenthaltskarten und Aufenthaltserlaubnissen, nach Eheschließung im Ausland geprüft werden?*

Es gibt keine behördeninternen Richtlinien in der Ausländerbehörde bzgl. einer Prüfung der im Ausland geschlossenen Ehen von Drittstaatenangehörigen. Ob im Ausland geschlossene Ehen nach deutschem Recht anerkannt werden, entscheiden die örtlich zuständigen Standesämter. Im Visaverfahren obliegt die Prüfung einer rechtmäßig geschlossenen Ehe der jeweiligen Auslandsvertretung.

2. *Zu wie vielen Aufenthaltsanträgen nach dem Freizüg/EU und dem AufenthG, auf Grundlage von Ehe und Familie, kam es kumulativ für die Jahre 2019ff und wie hoch ist der prozentuale Anteil der bewilligten Anträge?*

Im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 29. Februar 2024 wurden ca. 850 Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und Aufenthaltskarte wegen Familienzusammenführung gestellt. Es wurden 663 Titel erteilt. Dies entspricht einem prozentualen Anteil von ca. 78 %.

3. *Ist es vorgesehen, dass die Ausländerbehörde den o.g. Fällen Dokumente der Antragsteller auf deren Echtheit überprüfen lässt?*

Bei Vorlage der Dokumente in der Ausländerbehörde erfolgt eine Dokumentenprüfung über das System VISOCORE. Bei Unstimmigkeiten/Unregelmäßigkeiten erfolgt gemäß § 48 Abs.1 S.1 AufenthG der Einbehalt der Dokumente und die Weitergabe an die Bundespolizei zur Dokumentenprüfung. Im Visaverfahren obliegt die Prüfung der vorgelegten Dokumente der jeweiligen Auslandsvertretung.

4. **Werden durch die Ausländerbehörde Ermittlungen durchgeführt, die beispielsweise zum Ziel haben, Erkenntnisse über eine gemeinsame Wohnsitznahme der Antragsteller zu erlangen?**
5. **Kann Frage 4 bejaht werden, stellt sich die Frage, wie die Ermittlungen konkret ablaufen und welche Zuständigkeiten in diesen Fällen zu beachten sind.**

Es werden keine Ermittlungen im eigentlichen Sinne durchgeführt. Durch die Ausländerbehörde wird zum Nachweis der gemeinsamen Wohnsitznahme eine aktuelle Meldebescheinigung gefordert. In begründeten Einzelfällen kann eine Inaugenscheinnahme vor Ort erfolgen.

6. **Führt die Ausländerbehörde in den o.g. Fällen bei Antragstellern aus Drittstaaten eine FAST-ID Abfrage durch?**

Eine Fast-ID Abfrage ist für diesen Personenkreis in der Regel nicht vorgesehen.

7. **In welcher Form müssen Dokumente der Antragsteller vorgelegt werden? Reicht eine elektronische Übermittlung, beispielsweise von Heiratsurkunden oder anderen Bescheinigungen wie Miet- oder Arbeitsverträgen aus oder ist es zwingend erforderlich, dass die vorzulegenden Dokumente im Original eingereicht werden?**

Angeforderte Unterlagen können vorab in Kopie eingereicht oder elektronisch übermittelt werden. Diese sind bei persönlicher Vorsprache im Rahmen des Antragsverfahrens in der Ausländerbehörde im Original vorzulegen. Bei ausländischen Urkunden sind beglaubigte Übersetzungen einzureichen. Je nach Herkunftsland sind zu der Urkunde auch eine Apostille oder Legalisation einzureichen. Ausländische Unterlagen/Dokumente sind gemäß § 23 Verwaltungsverfahrensgesetz M-V in die deutsche Sprache übersetzt einzureichen.

8. **Ist im Rahmen der Antragstellung durch die betroffenen Personen eine Erklärung zur ehelichen Lebensgemeinschaft bzw. Unionsbürgererklärung vorgeschrieben, nach der man gemeinsam im Bundesgebiet wohnhaft ist?**
9. **Ist zur Unterschriftsleistung persönliches Erscheinen bei der Ausländerbehörde vorgeschrieben?**

In § 27 Abs.1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist als Grundsatz für den Familiennachzug normiert, dass die Aufenthaltserlaubnis zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet für ausländische Familienangehörige zum Schutz von Ehe und Familie erteilt wird.

Die Anspruchsprüfung erfolgt immer auf der Grundlage eines Normenkomplexes, der auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (z.B. §§5, 2 AufenthG) sowie die speziellen Familiennachzugsregelungen (§§ 28 bis 36a AufenthG) umfasst. Jeder beantragte Aufenthaltstitel erfordert eine umfassende Einzelfallprüfung. Dies ist bei der Beachtung der nationalen Bestimmungen ohne Weiteres gewährleistet. Auch ein Aufenthaltstitel zum Familiennachzug eines Drittstaatenangehörigen zu einem im Unionsgebiet lebenden Drittstaatenangehörigen darf nur erteilt werden, wenn das Bestehen der erforderlichen tatsächlichen familiären Bindung aufgrund einer individuell vorgenommenen Prüfung positiv festgestellt werden kann. Die Beweislast für das Bestehen der Lebensgemeinschaft trägt der Nachzugswillige. Familienangehörige tragen die materielle Beweislast. Maßgeblich ist der nachweisbar bestätigte Wille mit der Partnerin/dem Partner als wesentliche Bezugsperson ein gemeinsames Leben zu führen. Zur Überprüfung ist die Erklärung zur ehelichen Gemeinschaft von beiden Eheleuten grundsätzlich im Beisein einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters der Ausländerbehörde zu unterschreiben.

10. **Werden durch die Ausländerbehörde die Antragsteller „getrennt“ befragt?**

Im Rahmen der Anspruchsprüfung zum Familiennachzug können in Einzelfällen Ehegattenbefragungen durchgeführt werden. Handelt es sich um ein Visa-Verfahren, kann durch die jeweilige Auslandsvertretung und die zuständige Ausländerbehörde der Referenzperson eine zeit-

gleiche Ehegattenbefragung angeregt werden. Erfolgt der Ehegattennachzug aus dem Inland kann auch hier im Einzelfall eine Ehegattenbefragung erfolgen. Eine weitere Prüfmöglichkeit beim Ehegattennachzug aus dem Ausland oder auch aus dem Inland sind Kurzinterviews (schriftlich oder mündlich) der beiden Ehepartner.

11. Ist es zwingend vorgeschrieben, dass die Ausländerbehörde Verdachtsfälle auf Vergehen gemäß §95 I und II AufenthG und Urkundendelikte an die Strafverfolgungsbehörden weiterzugeben und wenn ja, gibt es ein vorgeschriebenes Prozedere für die Übermittlung?

Gemäß § 78 Strafprozessordnung sind Behörden und Amtsträger verpflichtet, alle ihnen bekannt gewordenen Straftaten zur Anzeige zu bringen. Ein vorgeschriebenes Prozedere existiert nicht. Der Sachverhalt wird dokumentiert und unter Beifügung entsprechender Beweismittel, soweit vorhanden an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

12. Kann Frage 11 bejaht werden, schließt sich die Frage nach der Anzahl der übermittelten Verdachtsfälle von 2019 bis aktuell an.

Hierzu kann keine Aussage getroffen werden, da eine statistische Auswertung seitens der Ausländerbehörde nicht erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth
Landrat